

Frau
Regierungsrätin Monika Knill
Departement für Erziehung und Kultur
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, den 26. November 2014

Vernehmlassungsantwort Bildung Thurgau zur Teilrevision Volksschulgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill

Bildung Thurgau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetz betreffend die Änderungen des Gesetzes über die Volksschule (RB 411.11) mit erläuterndem Bericht vom 4. August 2014 Stellung nehmen zu dürfen.

Die nachfolgenden Rückmeldungen sind von den Delegierten Bildung Thurgau an der Versammlung vom 26. November 2014 verabschiedet worden.

Als Basis dieser Stellungnahme dient eine Online-Befragung zwischen dem 9. Oktober und 13. November 2014 bei unseren 2079 Mitgliedern, welche uns ihre Mailadresse für interne Zwecke zur Verfügung gestellt haben. 1419 Teilnehmende haben die Fragen teilweise beantwortet, 1271 Lehrpersonen haben die Umfrage beendet. Dies entspricht einer hohen Beteiligung von 61 Prozent.

Die Umfrageresultate sind im Anhang dieser Vernehmlassungsantwort von Bildung Thurgau beigelegt.

Die Delegierten von Bildung Thurgau nehmen nachfolgend zu den regierungsrätlichen Änderungen im Volksschulgesetz Stellung und bitten den Regierungsrat, die Begründungen seitens der Thurgauer Lehrerschaft als direkt Betroffene entsprechend zu gewichten und zu berücksichtigen.

§ 21 Abs. 1

¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde kann Besprechungen, Schulbesuche und Informationsveranstaltungen obligatorisch erklären.

Bildung Thurgau unterstützt diese Änderung vollumfänglich. Für eine gelingende Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen müssen alle Eltern wichtige Informationen seitens Lehrpersonen oder Schulleitung erhalten.

§ 22 Abs. 1

¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, ~~ist~~ **informiert die Schulleitung oder die Schulbehörde** die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ~~zu informieren~~.

Begründung

Auch alle anderen Entscheide mit **rechtlicher Relevanz** liegen in der Kompetenz der Führungspersonen innerhalb der Schulgemeinde. Die Abläufe auf der strategischen oder operativen Ebene sind vor Ort im Führungsdiagramm festzuhalten. Selbstverständlich sind Lehrpersonen auch weiterhin verpflichtet, die Schulleitung über Anzeichen von Vernachlässigung oder Überforderung seitens der Erziehungsberechtigten zu informieren.

§ 30 Abs. 3 und Abs. 4

³ *Er findet von Montag bis Freitag statt. An ein bis zwei Nachmittagen pro Schulwoche findet kein Unterricht statt. Dabei ist im Kindergarten und in der Primarschule mindestens der Mittwochnachmittag schulfrei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden und sind zu kompensieren.*

Bildung Thurgau unterstützt diese Änderung.

⁴ *Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern, aus wichtigen Gründen ausnahmsweise auch in der Primarschule.*

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern, ~~aus wichtigen Gründen ausnahmsweise auch in der Primarschule.~~ **und in der Primarschule um eine Dreiviertelstunde verlängern.**

Begründung:

In der stundenplantechnischen Umsetzung der Blockzeiten ergaben sich verschiedentlich unlösbare Herausforderungen. Diese Ausweitung der Flexibilität ermöglicht sinnvolle lokale Lösungen.

§ 35 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

¹ *Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.*

Bildung Thurgau unterstützt diese Änderung.

² *Er ~~regelt die Ferientermine~~ **legt die unterrichtsfreien Wochen fest.** Er legt dabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien **für die Schülerinnen und Schüler fest.***

Begründung:

Gesetze sind öffentlich. Mit der Streichung des Begriffes «Schulwochen» und der neuen sprachlichen Fokussierung auf die Anzahl der Ferienwochen auf Gesetzesebene pflegt der Regierungsrat in der Öffentlichkeit explizit das Bild des Lehrers oder der Lehrerin als «Ferientechniker». Es ist Bildung Thurgau wichtig, dass in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, dass Lehrpersonen nicht 13 Wochen Ferien haben, sondern die Schülerinnen und Schüler. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer zu schützen. Nur gemeinsam gelingt es, dass subjektive Bild der Lehrperson als «Ferientechniker» in der Öffentlichkeit der Realität anzupassen.

Um den Kindern und Jugendlichen in der intensiven Weihnachtszeit genügend Erholung zu ermöglichen, unterstützt Bildung Thurgau den regierungsrätlichen Vorschlag zur Einführung von zwei Wochen Weihnachtsferien. Diese sind ja in vielen Firmen und Kantonen schon seit längerem Realität. Ausdrücklich nicht einverstanden sind die Mitglieder von Bildung Thurgau und die Delegierten mit dem «politischen Deal», den Schülerinnen und Schülern zwei Wochen Weihnachtsferien zu ermöglichen und im gleichen Atemzug dafür «zusätzliche» gemeinsame Arbeitstage für Lehrpersonen auf Gesetzesebene (§ 49) festzulegen. Dieser «politische Deal» fällt zu Ungunsten der Lehrpersonen aus. In den nächsten zehn Schuljahren (ab Schuljahr 2014/15) würden damit auf Gesetzesebene durchschnittlich pro Jahr 2,6 wegfallende Unterrichtstage der Lehrpersonen in den Weihnachtsferien gegen maximal 10 zusätzliche gemeinsame unterrichtsfreie Arbeitstage während des ganzen Schuljahres «eingetauscht». Dies im Wissen der Arbeitgeber, dass Thurgauer Lehrpersonen durchschnittlich jedes Schuljahr 3 Wochen unbezahlte Überzeit leisten.

Bildung Thurgau fordert den Kanton und die Arbeitgeber in den Schulen auf, die Begriffe «Unterrichtszeit und unterrichtsfreie Arbeitszeit sowie Ferientage» in der Öffentlichkeit und damit auch auf Gesetzesebene differenziert und korrekt zu verwenden – dies im Wissen, dass auch Lehrpersonen für eine differenzierte Kommunikation in der Öffentlichkeit sensibilisiert werden müssen und mitverantwortlich sind.

³ Für schulinterne Weiterbildung kann der Unterricht pro Schuljahr an einem Kalendertag ausfallen. Zusätzlich können die Schulgemeinden für traditionelle lokale Anlässe den Unterricht pro Semester an einem Kalendertag ausfallen lassen. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall mindestens einen Monat im Voraus zu informieren.

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

Für schulinterne Weiterbildung kann der Unterricht pro Schuljahr an ~~einem~~ **zwei** Kalendertagen ausfallen. ~~Zusätzlich können die Schulgemeinden für traditionelle lokale Anlässe den Unterricht pro Semester an einem Kalendertag ausfallen lassen.~~ Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall mindestens einen Monat im Voraus zu informieren.

Begründung:

Es sollen alle Schulgemeinden die gleichen Regelungen haben, analog den Jokertagen für Schülerinnen und Schüler.

§ 39 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können Beiträge erhoben werden. Für ein Mittagessen können pauschal maximal 10 Franken, bei Unterkunft und Verpflegung maximal 20 Franken und für übrige Auslagen maximal 10 Franken pro Tag erhoben werden. Für Lagerwochen beträgt der Elternbeitrag pauschal maximal 200 Franken.

Bildung Thurgau ist mit dieser Änderung einverstanden.

² *In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet und den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Pro 60 Minuten ist eine Beteiligung von maximal 10 Franken möglich. Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.*

Bildung Thurgau ist mit diesem neuen Absatz einverstanden.

³ *Das Departement erlässt zu den finanziellen Beiträgen eine Richtlinie und kann die Maximalbeiträge der Teuerung anpassen.*

Bildung Thurgau ist mit diesem neuen Absatz einverstanden.

§ 42a Abs. 1

¹ *Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde oder die Schulleitung eine Lernzielanpassung bewilligen.*

Bildung Thurgau ist mit dieser Änderung einverstanden, dass neu die Schulleitung ebenfalls eine Lernzielanpassung bewilligen kann.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 2

¹ *Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, können vorübergehend einer speziellen Klasse auch ausserhalb der Schulgemeinde zugewiesen werden.*

Bildung Thurgau ist mit diesem neuen Abschnitt einverstanden.

² *Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann für längstens einen Monat ein Arbeitseinsatz angeordnet werden. Dieser ist von der Schule zu begleiten.*

Bildung Thurgau ist mit dieser sprachlichen Korrektur einverstanden.

§ 46 Abs. 1a

^{1a} *Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist.*

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

^{1a} Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). ~~Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist.~~ **Der erste Schultag im Schuljahr ist davon ausgeschlossen.**

Begründung:

Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern mit Jokertagen verantwortungsbewusst umgehen. Jokertage sollen wirkliche Jokertage sein. Darum soll der Kanton keine Einschränkungen vorgeben. Falls wirklich ein Handlungsbedarf entstehen sollte, kann der Regierungsrat jederzeit eine Gesetzesänderung vornehmen oder eine Richtlinie erarbeiten lassen.

§ 49 Abs. 4

⁴ Während den Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung zusätzliche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens zehn Tage. Lehrpersonen sind mindestens ein Jahr zuvor über die festgelegten Termine zu informieren.

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

⁴ Während den Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung ~~zusätzliche~~ **bei Bedarf** gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen.

Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad ~~bis 50 %~~ **von 100 %** jährlich höchstens fünf ~~drei~~ Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens ~~zehn~~ **fünf** Tage. **Bei Lehrpersonen in einem Teilzeitpensum gilt die Verpflichtung anteilmässig zu ihrem Anstellungsgrad.**

Lehrpersonen sind mindestens ein Jahr zuvor über die festgelegten Termine zu informieren.

Begründung:

Bildung Thurgau spricht sich entschieden dagegen aus, dass den Arbeitgebern gesetzliche Grundlagen gegeben werden, welche die bereits sehr hohen zeitlichen und emotionalen Belastungen von Thurgauer Lehrpersonen weiter erhöhen, bzw. keine obere Grenze festlegen. Die Resultate des Auszuges von Thurgauer Lehrpersonen, der noch nicht öffentlichen Resultate der Berufszufriedenheitsstudie LCH 2014, zeigen deutlich negative Werte im Bereich «Balance von Arbeitszeit und Erholungszeit».

Diese vorgesehene gesetzliche Verpflichtung ist nicht kompatibel mit dem bisherigen öffentlichen Führungsverständnis des Kantons Thurgau. Ein besonderes Merkmal ist und war bisher im Kanton Thurgau die gelebte Teilautonomie der Schulen, inklusive deren Führungen.

Das damit im Gegenzug klar ausgedrückte Misstrauensvotum seitens der Arbeitgeber wie Kanton, Schulbehörden und einzelner Schulleitungen gegenüber den Lehrpersonen, wiegt schwer.

Für die Thurgauer Lehrpersonen entsteht klar der Eindruck, dass ...

1. Thurgauer Lehrpersonen bisherige, aus unserer Sicht erfolgreich umgesetzte, Schulentwicklungsprojekte wie Integration, Blockzeiten, Fremdsprachen, ICT etc. im Team und zusammen mit der Schulleitung ungenügend umgesetzt haben und nun der Arbeitgeber Gegenmassnahmen verordnen muss.

2. Schulleitungen im Kanton Thurgau aus Sicht der Arbeitgeber nicht genügend Durchsetzungsvermögen besitzen, um ihre bisherige schon vorhandene rechtliche Weisungspflicht gemeinsamer Arbeitstage in der unterrichtsfreien Arbeitszeit durchzusetzen.
3. Dass dem Arbeitgeber Kanton die Teilautonomie auf der Führungsebene Schulbehörde sehr wichtig ist, aber diese umgekehrt den Schulleitungen und den Lehrpersonen nicht zutraut und zugesteht. So wie jede Schule an einem anderen Entwicklungspunkt steht, ist auch jede Schulleitung und jedes Team unterschiedlich. Die Kompetenz über die Festlegung der Anzahl gemeinsamer Arbeitstage liegt dabei bei der Schulleitung, welche sich an den strategischen Vorgaben zur Schulentwicklung vor Ort orientiert.
4. Dass den Arbeitgebern Kanton, Schulbehörde und einzelnen Schulleitungen die Balance von Arbeitszeit und Erholungszeit aller an der Schule arbeitenden Personen nicht wichtig ist.
5. Zusätzliche gemeinsame Arbeitstage in der unterrichtsfreien Arbeitszeit im Gesetz geregelt werden, aber das wirklich Wichtige, nämlich die Inhalte, welche sinnvoll und unterrichtsbezogen sein sollten, nicht im Gesetz geregelt werden.

Argument 1 – Kein besserer Unterricht für Lernende und weniger Regenerationszeit für Lehrpersonen

Mit der vorgesehenen Beschränkung der Autonomie der Schulen, insbesondere der Schulleitungen und der Lehrperson, durch eine hohe Anzahl zusätzlich festgelegter gemeinsamer Arbeitstage während den Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen wird weder die Unterrichtsqualität, noch die Beziehungsqualität, noch die Attraktivität des Lehrberufs erhöht.

Im Gegenteil:

Mit dieser zusätzlichen zeitlichen Verpflichtung – bei bereits seit Jahren ausgewiesenen Überzeiten – wird die Gefahr von Burnout-betroffenen Lehrpersonen und deren emotionalen schädlichen Folgen für das Lernen der Schülerinnen und Schüler weiter erhöht (siehe Artikel mit Studie in der Sonntagszeitung vom 26. Oktober 2014). **Es kann nicht im Sinne der Schule Thurgau sein, wenn gute und bewährte Lehrpersonen krank werden, weil ihnen die Zeit für die Vorbereitung ihres eigenen Unterrichtes in den Klassen und die Zeit für die nötige Regeneration fehlt.**

Daher darf die Verpflichtung von zusätzlichen gemeinsamen Arbeitstagen in der unterrichtsfreien Arbeitszeit bei einem Beschäftigungsgrad von 100% maximal fünf Arbeitstage betragen.

Arbeitszeiterhebung von Lehrpersonen 2009 Studie von Landert und Partner, Zürich

In den Deutschschweizer Kantonen liegt die Sollarbeitszeit für Lehrpersonen (unter 50 Jahren) bei 1'950 Std. (über 50: 1'913 Std., über 60: 1'871 Std.). Die tatsächlich ausgewiesene mittlere Jahresarbeitszeit liegt bei 2'071 Std. und bewegt sich je nach Schulstufe zwischen 2'060 und 2'091 Std. **Lehrerinnen und Lehrer arbeiten durchschnittlich jährlich 130 Stunden gratis oder rund 3 Wochen über der Sollarbeitszeit.** Die Studie weist wie auch andere aus, dass insbesondere Teilzeitarbeit-Lehrpersonen überproportional mehr Überzeiten leisten. Es ist daher zwingend, dass bei Lehrpersonen in einem Teilzeitpensum Verpflichtungen anteilmässig zu ihrem Anstellungsgrad gelten und sie nicht «pauschal» aufgeboden werden.

Der Aufwand für Unterricht und unterrichtsbezogene Arbeiten ist in absoluten Zahlen gleich geblieben und somit nicht Grund der stundenmässigen Mehrbelastung der Lehrpersonen. Netto zugenommen haben vor allem Gemeinschaftsarbeit, Administration und Weiterbildung, vermutlich vor allem interne gemeinsame Weiterbildung.

Die Zeit für das Kerngeschäft «Unterricht» ist zentral und wichtig. Sie darf nicht weiter gekürzt werden.

Argument 2 – Weisungskompetenz der Vorgesetzten bereits vorhanden

Schulleitungen und Schulbehörden legen bereits heute aufgrund ihrer Weisungskompetenz als Vorgesetzte gemeinsame Arbeitstage fest. Diese bereits vorhandene Weisungskompetenz der Vorgesetzten wird in der Rechtsstellungsverordnung für Lehrpersonen der Volksschule im § 51, Absatz 1 und 2, Ziffer 4 mit der Pflicht zur Zusammenarbeit im Lehrerteam festgeschrieben.

Weitergehende gesetzliche Regelungen sind unnötig. Sie führen im Gegenteil zu mehr Fragen, als dass sie solche lösen.

Beispiel:

Was heisst das Wort «**zusätzlich**» im neuen § 49, Absatz 4?

- «Zusätzlich» zum Pflichtpensum der Lehrperson?
- Was beinhaltet dieses Pflichtpensum? Ist dies die Anzahl Lektionen, auch auf finanzieller Ebene?
- «Zusätzlich» zu ihrem Pflichtpensum und den bereits seit Jahren institutionalisierten pädagogischen und organisatorischen Sitzungen und Konventen?
- «Zusätzlich» zu ihrem Pflichtpensum und den bereits seit Jahren institutionalisierten pädagogischen und organisatorischen Sitzungen und Konventen und den bereits seit Jahren institutionalisierten gemeinsamen Weiterbildungstagen (SCHILW)?
- Gehören diese maximal zehn Tage gemeinsamer Arbeitszeit in das jährliche Zeitgefäss der 300-350 Stunden Sollarbeitszeit, die von einer Lehrperson gemäss Berufsauftrag im Bereich Weiterbildung, Beiträge an die eigene Schule, Zusammenarbeit, Beratung, Betreuung und Kommunikation erwartet werden?
- Wie wird die zusätzliche Arbeitszeit in diesem Berufsfeld ausgewiesen und entschädigt, wenn seit Jahren bereits eine deutliche Überzeit ausgewiesen wird?
- Oder werden sie dem Berufsfeld «Unterricht» angerechnet und damit die Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit für die Lektionen empfindlich gekürzt, obwohl die gesellschaftlichen Forderungen nach vermehrter Integration und individuellem Unterrichten in immer heterogeneren Klassen zwingend mehr Arbeitszeit im Berufsfeld Unterricht erfordern würden?

Argument 3 – effizienter Einsatz von Steuergeldern und Konzentration auf das Kerngeschäft Unterricht

Gemeinsame Weiterbildungs- und Ausbildungstage geben in Lehrpersonenteams immer wieder Anlass zu Diskussionen. Ziele und Mehrwert dieser gemeinsamen Weiterbildungs- und Arbeitstagen sind noch zu häufig wenig bis gar nicht ersichtlich. Weiterbildungsveranstaltungen ohne eine bedarfsgerechte inhaltliche und seriöse Planung mit einer langjährigen Zielorientierung belasten Lehrpersonen. Es stehen immer wieder neue Themen im Zentrum der gemeinsamen Arbeitstage, aber die entsprechende Zeit für die Umsetzung ist nicht vorhanden. Dies erzeugt einen hohen psychischen Druck bei Lehrpersonen und das Gefühl, nicht zu genügen.

Der Bildungsfranken wird somit nicht zielgerichtet eingesetzt; Material und Referenten werden eingekauft, ohne dass bei der Umsetzung im Kerngeschäft ein Nutzen für das Lernen oder Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler sichtbar wird.

Argument 4 – Einschränkung der Attraktivität des Lehrberufs

Mit dieser im interkantonalen Vergleich hohen Vorgabe maximal zehn **zusätzlicher** gemeinsamer Arbeitstage in der unterrichtsfreien Arbeitszeit steht noch weniger Zeit für die individuelle, auf die Schülerinnen und Schüler bezogene Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit zur Verfügung.

Beispiel: Bisher

Bisher arbeitete Lehrperson Muster in den beiden nun im Gesetz vorgesehenen zusätzlichen

Arbeitswochen folgendermassen:

2 Tage gemeinsame Weiterbildung im Team

3 Tage Arbeiten im Fach – oder Stufenteam

5 Tage individuelles Arbeiten im Berufsfeld Unterricht mit Vor- und Nachbereiten

Beispiel: neue Vorgabe der zusätzlichen maximal 10 gemeinsamen Arbeitstagen

5 Tage gemeinsame Weiterbildung im Team

5 Tage Arbeiten im Fach – oder Stufenteam

Das individuelle Arbeiten im Berufsfeld Unterricht mit Vor- und Nachbereiten muss neu anschliessend in der dritten Arbeitswoche erfolgen.

Die Kompensation der vielen Überstunden in den hoch belasteten Schulwochen und die nötige Erholung werden damit deutlich eingeschränkt.

Auch die Tendenzen in der Privatwirtschaft gehen in Richtung Home Office, die Schulgemeinden und/oder die Schulleitungen und/oder der Kanton verfolgen das gegenteilige Ziel.

Dieses Ansinnen der Schulgemeinden, Schulleitungen und des DEK, die gemeinsame Arbeitstage markant zu erhöhen, widerspricht der Imagekampagne dieser drei Organisationen, welche das Ziel verfolgte, die Attraktivität des Lehrberufs im Thurgau zu erhöhen.

Lehrerinnen und Lehrer erachten ihre Arbeit an und mit den Schülerinnen und Schülern als sinnstiftend und bereichernd. Das sogenannte Kerngeschäft «Unterricht» und der damit verbundene Gestaltungsraum ist ein wichtiger Faktor der Attraktivität des Lehrberufs.

Mit der neuen gesetzlichen Verankerung der Anzahl gemeinsamer Arbeitstage greift der Kanton in die Autonomie der Schulleitungen und Schulbehörden ein. Damit wird auch die Attraktivität ihres Arbeitsfeldes beschnitten. Zeitautonomie und Eigenverantwortung sind im Lehrberuf wie auch bei den Schulleitungen zentrale Werte. Die bisherige gelebte Umsetzung im Rahmen der kantonalen Teilautonomie auf allen Ebenen hat wesentlich zur bisherigen sehr guten Thurgauer Schule beigetragen.

Thurgauer Lehrpersonen beweisen tagtäglich, dass sie mit diesem Gestaltungsraum zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und der Entwicklung der Thurgauer Schule verantwortungsbewusst umgehen.

Positionen von Bildung Thurgau

1. Gemeinsame Arbeitstage müssen mit sinnvollen Inhalten gefüllt sein und einen direkten Mehrwert für den Unterricht in den einzelnen Klassen ergeben.
2. Die Verlegung von gemeinsamen Anlässen in die unterrichtsfreie Zeit muss Lehrpersonen spürbar während den strengen Unterrichtswochen entlasten.
3. Somit müssen während den Schulwochen zwingend entsprechend weniger Konvente, Arbeitsgruppensitzungen und Stufensitzungen stattfinden.
4. Wichtig muss der Inhalt dieser Arbeitstage sein und nicht die Vorgabe einer bestimmten Anzahl Arbeitstage im Gesetz.
5. Die drei zusätzlichen Ferientage aus der Lohnrunde 2008 sind bei den Lehrpersonen und den Polizisten immer noch nicht umgesetzt. Bevor zusätzlich die flexiblen Arbeitstage weiter eingeschränkt werden, müssen die versprochenen Ferientage umgesetzt sein.
6. Die Kommunikation von Ferien- / Feier- und Arbeitstagen in unterrichtsfreier Arbeitszeit muss korrekt erfolgen. Pauschale Aussagen zementieren das Bild der «Ferientechniker».

7. Weiterbildungsveranstaltungen müssen eine bedarfsgerechte inhaltliche, seriöse Planung mit einer langjährigen Zielorientierung aufweisen.
8. Effizientes Arbeiten muss aus wirtschaftlichen und gesundheitsfördernden Gründen Vorrang haben. Den unterschiedlichen Arbeitsweisen von Lehrpersonen und Klassen muss daher Rechnung getragen werden.
9. Die bereits schon hohe Jahresarbeitszeit (gemäss AZE Landert und Partner von durchschnittlich 2071 Jahresarbeitsstunden bei einer Sollarbeitszeit von 1950 Jahresarbeitsstunden) von Lehrpersonen darf nicht weiter erhöht werden.
10.
Die im Berufsauftrag festgelegten jährlichen 300-350 Arbeitsstunden der Sollarbeitszeit, die von einer Lehrperson im Bereich Weiterbildung, Beiträge an die eigene Schule, Zusammenarbeit, Beratung, Betreuung und Kommunikation erwartet werden, sind bereits bei vielen Lehrpersonen erfüllt. Die zusätzlichen gemeinsamen Arbeitstage müssen darum jeweils durch die Schulleitung einem Berufsfeld aus dem Berufsauftrag zugeordnet werden, damit den Lehrpersonen eine korrekte und mit der Schulleitung geklärte Arbeitszeiterfassung möglich ist.

§ 58 Abs. 4

⁴ *Schulgemeinden können vom Departement zur Rekrutierung von Praxislehrpersonen verpflichtet werden.*

Bildung Thurgau ist grundsätzlich mit dieser Änderung einverstanden, gibt aber zu bedenken, dass die Umsetzung dieser geplanten Verpflichtung besonders in kleinen Schulgemeinden nicht immer möglich sein wird. Eine praxisnahe Ausbildung kommender Lehrergenerationen ist für die Qualität und die Attraktivität des Lehrberufes sehr wichtig.

§ 60 Abs. 2

² *Das Departement bewilligt neue und geänderte Schulgemeindeordnungen.*

Bildung Thurgau ist mit diesem neuen Absatz einverstanden.

§ 63 Abs. 3

³ *Sie wird in pädagogischen Belangen durch das Amt unterstützt.*

Bildung Thurgau ist mit dieser Änderung einverstanden.

§ 64 Abs. 3

³ *Personen und deren Lebenspartner oder Lebenspartnerin mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent sind in die betreffende Schulbehörde nicht wählbar.*

Bildung Thurgau ist mit der Ausdehnung der gesetzlichen Grundlage auf den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin einverstanden.

§ 65 Abs. 2

² *Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission und der endgültigen Zuständigkeit der Schulbehörde in Disziplinarsachen kann gegen Entscheide der Schulaufsicht oder der Schulbehörde beim Departement Rekurs erhoben werden.*

Bildung Thurgau ist mit dieser Änderung einverstanden.

Fazit

Unsere Gesellschaft benötigt gesunde Lehrpersonen, welche ihren Auftrag in guter Qualität und mit Zufriedenheit erfüllen und so den Kindern und Jugendlichen eine positive Lebens- und Berufsperspektive vermitteln. Eine öffentliche Wertschätzung des Arbeitsgebers zeigt sich auch durch Vertrauen in die Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers und durch die sprachliche Ausdrucksweise des Arbeitsgebers.

Die nötige Weisungskompetenz der Schulleitungen in den teilautonomen Schulen ist bereits vorhanden.

Die Thurgauer Lehrerinnen und Lehrer haben in den vergangenen Jahren eindrücklich bewiesen, dass sie auch ohne eine gesetzliche Grundlage einer Verpflichtung zu zusätzlichen gemeinsamen Arbeitstage in der unterrichtsfreien Arbeitszeit zusammen mit ihren Schulleitungen wichtige Reformen wie die Integration, die Blockzeiten, die Einführung von Frühfremdsprachen oder ICT in den Primarschulen erfolgreich umgesetzt haben.

Bildung Thurgau ist überzeugt, dass auch die kommenden Herausforderungen rund um den Lehrplan 21 von den Thurgauer Lehrpersonen weiterhin engagiert, kompetent und gemeinsam im Team – auch ohne eine neue gesetzliche Grundlage – erfolgreich gemeistert werden.

Freundliche Grüsse
Bildung Thurgau



Anne Varenne
Präsidentin

Beilage:

- noch nicht öffentlicher Auszug aus der Berufszufriedenheitsstudie LCH 2014_ Kanton Thurgau
- Resultate der Mitgliederbefragung Bildung Thurgau «Teilrevision Volksschulgesetz»